



Bern, 14. Dezember 2016 / Meb

Entscheidungshilfe

Messer

**Die Entscheidungshilfe Messer dient als Richtlinie zur Beurteilung von
Messer und Dolchen**

Bewilligungspflicht und Rechtsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition SR 514.54 (Waffengesetz,
WG) vom 20. Juni 1996 (Stand am 1. Juli 2016)

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition SR 514.541 (Waffenverord-
nung, WV) vom 2. Juli 2008 (Stand am 1. Juli 2016)

1.10.2016

**Ersetzt die „Entscheidungshilfe Messer, Bewilligungspflicht und Rechtsgrundlagen
vom März 2003“**

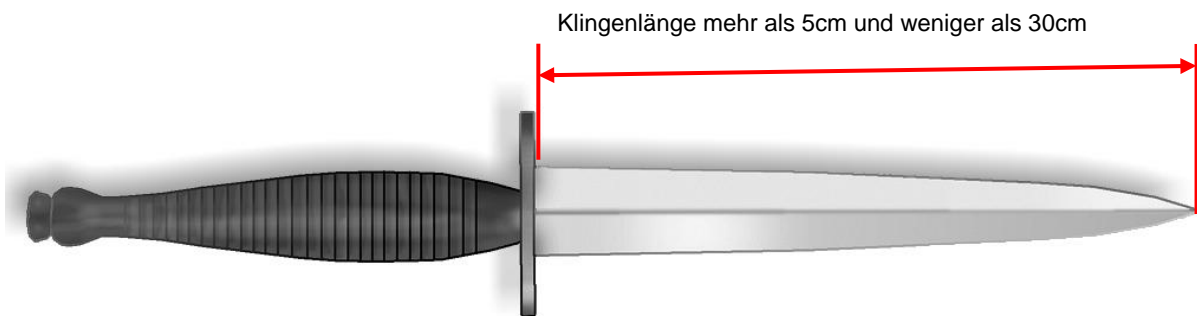
Dolche

Gesetzliche Grundlage:

Art.4 Abs.1 Bst.c WG

Art.7 Abs.2 WV

Definition: Dolche gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende von mehr als 5cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge aufweisen.



Verboten: Art.5 Abs.1 Bst.c WG i.V.m. Art. 10 Abs.1 Bst. a WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

Gelten auch als symmetrische Klingenformen



Symmetrische Klinge mit **beidseitigem Wellenschliff**



Symmetrische Klinge mit **einseitigem Wellenschliff**



Symmetrische Klinge mit **einseitigem Wellenschliff und teilgeschliffen**



Symmetrische Klinge **einseitig teilgeschliffen** (z.B. Bajonett M6)



Symmetrische Klinge **einseitig teilgeschliffen o. Griff** (z.B. Lee Enfield Bajonett)



Symmetrische Klinge **rund spitz zulaufend** (z.B. Lee Enfield Spike Bajonett)



Symmetrische Klinge **einseitig geschliffen** mit Blutrille

Schweizer Ordonnanzdolche und –bajonette

Gesetzliche Grundlage:

Art.4 Abs.1 Bst.c WG

Art.5 Abs.1 Bst.c WG

Art.10 Abs.2 WV

Erlaubt: Schweizerische Ordonnanzdolche und –bajonette gelten als Waffen im Sinne von Art.4 Abs.1 Bst.c WG. Sie dürfen nicht getragen, jedoch ohne Bewilligung **nicht gewerbsmässig** erworben, vermittelt oder eingeführt werden. Das Verbot für Angehörige bestimmter Staaten und die Bestimmungen über den Erwerb durch nicht niedergelassene ausländische Staatsangehörige bleiben vorbehalten.



Ordonnanzdolch 43



Dolchbajonett 57 (Stgw 57)

Nicht als Waffen gelten u.a.

Austernbrecher

Klingenlänge weniger als 5cm



Austernmesser

Klingenlänge weniger als 5cm



Wurfmesser (Wurfklingen)

Gesetzliche Grundlagen

Art.4 Abs.1 Bst.c WG

Art.7 Abs 3 WV

Definition: Wurfmesser gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende von mehr als 5cm und weniger als 30 cm lange symmetrische Klinge aufweisen. Bei Wurfklingen bei denen nicht eindeutig die Klinglänge festgestellt werden kann gilt die Gesamtlänge als Beurteilungskriterium.



Verboten: Art.5 Abs.1 Bst.c WG i.V.m. Art. 10 Abs.1 Bst. d WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

Beispiele von Wurfmessern im Sinn des WG



Wurfmesser mit Ledergriff und Droppointklinge



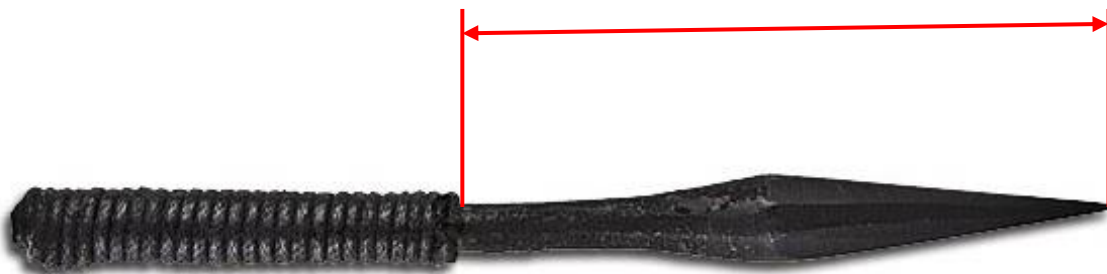
Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm



Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm



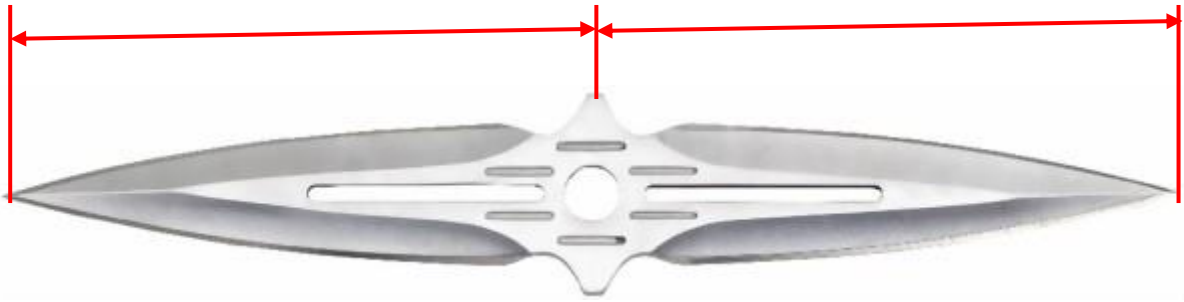
Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm



Wurfmesser mit Zacken

Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm

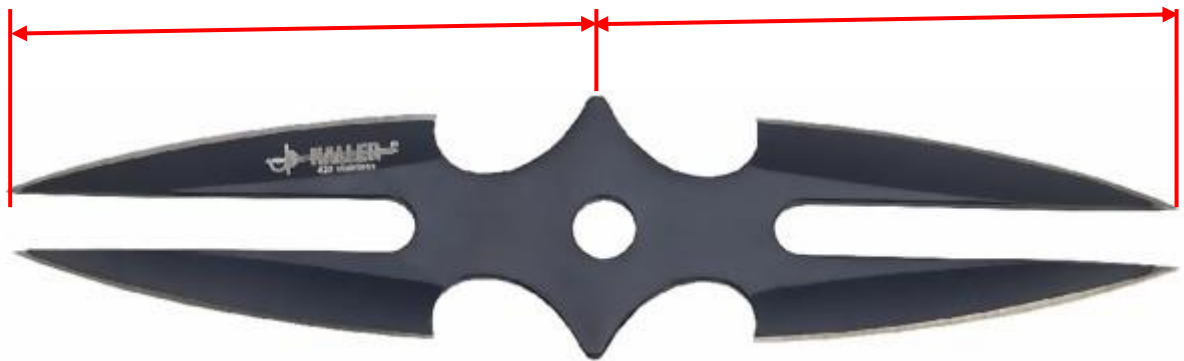
Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm



Doppelspitz Wurfmesser

Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm

Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30cm



Vierspitz Wurfmesser

Wurfklingen

Klingenlänge mehr als 5cm und weniger als 30 cm



Schmetterlingsmesser (Butterflymesser, Balisong)

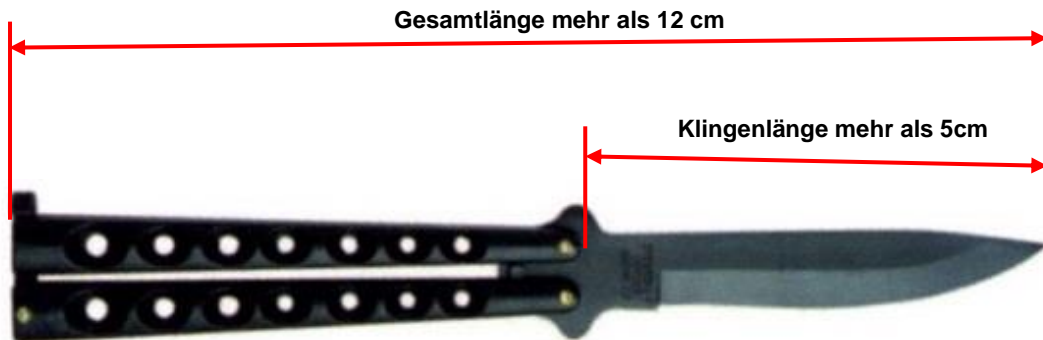
Gesetzliche Grundlage:

Art.4 Abs.1 Bst.c WG

Art.7 Abs.2 Bst. b und c WV

Art.7 Abs.3 WV

Definition: Schmetterlingsmesser gelten als Waffen, wenn sie geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind und eine Klinge haben, die mehr als 5cm lang ist.



Verboten: Art.5 Abs.1 Bst.c WG i.V.m. Art. 10 Abs.1 Bst. c WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.
Ausnahmebewilligungen möglich.

Beispiele von Schmetterlingsmesser mit anderer Klingenform



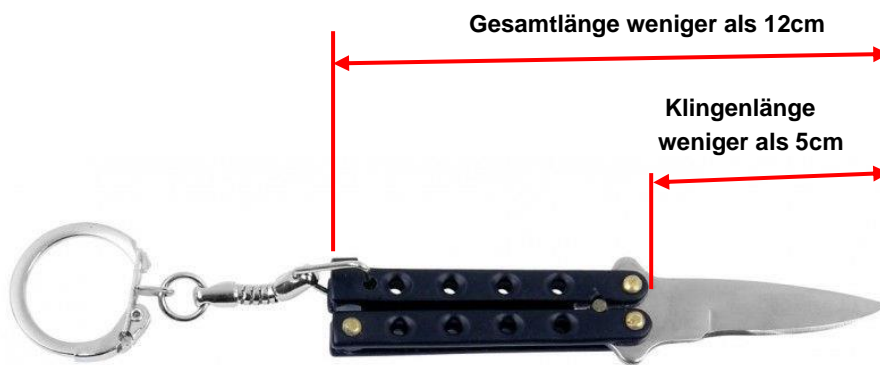
Trainings Schmetterlingsmesser

Definition: Trainingsschmetterlingsmesser gelten ebenfalls als **Waffen** im Sinne von Art.4 Abs.1 Bst.c WG i.V.m. Art 7 Abs.3 WV



Verboten: Art.5 Abs.1 Bst.c WG i.V.m. Art. 10 Abs.1 Bst. c WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.
Ausnahmebewilligungen möglich.

Nicht als Waffen gelten u.a.



Miniaturschmetterlingsmesser (z.B. Schlüsselanhänger)



Haarkamm als Schmetterlingsmesser



Flaschenöffner

Automatische Messer (Springmesser)

Gesetzliche Grundlage:

Art.4 Abs.1 Bst.c WG

Art.7 Abs.1 WV

Definition: Messer gelten als Waffen, wenn sie einen einhändig bedienbaren Spring- oder automatischen Auslösemechanismus oder über einen federunterstützten Öffnungsmechanismus verfügen, geöffnet insgesamt mehr als 12 cm lang sind und eine Klinge haben, die mehr als 5cm lang ist.



Springmesser seitlich öffnend

Verboten: Art.5 Abs.1 Bst.c WG i.V.m. Art. 10 Abs.1 Bst. b WV, verboten ist die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Abnehmer in der Schweiz sowie das Verbringen in die Schweiz.

Ausnahmebewilligungen möglich.

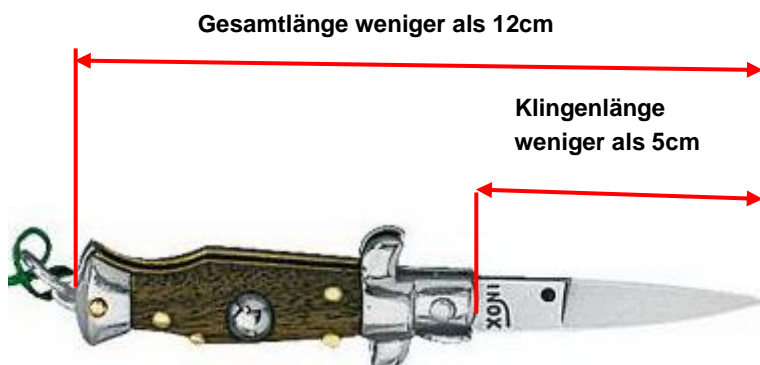


Springmesser nach vorne springend



Springmesser „Stilet“

Nicht als Waffen gelten u.a.



Miniatur Springmesser



Haarkamm



Flaschenöffner

Karambitmesser

Gesetzliche Grundlage:

Art.4 Abs.6 WG

Art. 28a WG

Definition: Karambitmesser gelten **nicht als Waffen** im Sinne von Art. 4 Abs.1 Bst.c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als **gefährliche Gegenstände** (Art. 4 Abs. 6 WG) beschlagnahmt und eingezogen werden.



Kreditkartenmesser

Gesetzliche Grundlage:

Art.4 Abs.6 WG

Art. 28a WG

Definition: Kreditkartenmesser gelten nicht als Waffen im Sinne von Art. 4 Abs.1 Bst.c Waffengesetz (WG; SR 514.54). Bei missbräuchlichem Tragen können diese als gefährliche Gegenstände (Art. 4 Abs. 6 WG) beschlagnahmt und eingezogen werden.

